



Vereins-Statuten

vom 19.09.2017

Statuten Turnverein Fehrltorf

Inhalts-Übersicht

A) Name und Sitz

- Art. 1 Name
- 2 Sitz

B) Zweck des Vereins

- Art. 3 Zweck
- 4 Zugehörigkeit

C) Tätigkeiten des Vereins

- Art. 5 Turnstunden
- 6 Aktivitäten
- 7 Turnfahrten
- 8 Turnfamilie

D) Vereinsstruktur

- Art. 9 Untersektionen (Riegen)
- 10 Untersektionsgründungen
- 11 Untersektionsstatus / Untersektionsverwaltung

E) Mitgliedschaft und Ernennungen

- Art. 12 Vereins-Mitgliederkategorien
- 13 Aktivmitglieder
- 14 Freimitglieder
- 15 Ehrenmitglieder
- 16 Passivmitglieder, Gönner
- 17 Eintritt
- 18 Austritt
- 19 Streichung / Ausschluss

F) Rechte und Pflichten

- Art. 20 Statuten
- 21 Stimmrecht
- 22 Wahlrecht, Amtspflicht
- 23 Vereinsinteresse
- 24 Besuchspflicht
- 25 Beitragspflicht
- 26 Befreiung von der Beitragspflicht
- 27 Versicherungspflicht

G) Organisation

- Art. 28 Organe
- 29 Generalversammlung (GV)
- 30 Einberufung GV / Beschlussfähigkeit GV / Antragsrecht für GV
- 31 Geschäfte der GV
- 32 Ausserordentliche Generalversammlung
- 33 Vereinsversammlung
- 34 Turnstand
- 35 Abstimmungsverfahren an Versammlungen
- 36 Vorstand
- 37 Aufgaben des Vorstandes
- 38 Einberufung Vorstand / Beschlussfähigkeit Vorstand
- 39 Zeichnungsberechtigung Vorstand
- 40 Kommissionen
- 41 Veranstaltungsorganisation
- 42 Rechnungsrevisoren

H) Verwaltung

- Art. 43 Protokolle
- 44 Reglemente, Pflichtenhefte
- 45 Archiv

I) Finanzen

- Art. 46 Einnahmen
- 47 Ausgaben
- 48 Geldanlagen
- 49 Geschäftsjahr
- 50 Finanzen, Buchführung und Haftbarkeit bei Veranstaltungen
- 51 Haftbarkeit

J) Revisions- und Schlussbemerkungen

- Art. 52 Statutenrevision
- 53 Vereins-/Untersektions-Auflösung
- 54 Vermögensverwaltung bei Auflösung
- 55 Streitfälle
- 56 Frühere Bestimmungen
- 57 Inkrafttreten der Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

A Name und Sitz

Art. 1

Name Der *Turnverein Fehraltorf* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fehraltorf.

B Zweck des Vereins

Art. 3

Zweck Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnende sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

C Tätigkeiten des Vereins

Art. 5

Turnstunden Normalerweise finden pro Woche drei Trainings statt. Wenn es die Verhältnisse erfordern, haben die Technischen Leiter Turnen das Recht, die Zahl der Turnstunden von sich aus zu erhöhen oder zu reduzieren.

Art. 6

Aktivitäten Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen, Veranstaltungen und Turnfesten der Verbände, welchen er angehört, teil.
Über die Teilnahme an Turnfesten beschliessen die Technischen Leiter.
Der Turnverein nimmt in der Regel an polisportiven Veranstaltungen teil.

Art. 7

Turnfahrten Der Verein führt in der Regel Turnfahrten und andere Ausflüge durch. Nach Möglichkeiten ist darüber ein schriftlicher Bericht abzufassen. Turnfahrten können auch getrennt (Männer und Frauen) durchgeführt werden.

Art. 8

Turnfamilie Der Turnverein pflegt die Beziehungen zu der gesamten Turnfamilie.

D Vereinsstruktur

Art. 9

Untersektionen (Riegen) Dem Verein gehören an:

- als selbständige Untersektion:
die Männerriege Fehraltorf
- als unselbständige Untersektion, welche direkt dem Vorstand unterstellt ist:
die Jugendriege Fehraltorf, die Mädchenriege Fehraltorf sowie die Geräteriege.

Art. 10

Untersektionsgründungen Weitere Untersektionen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 11

Untersektionsstatus Die selbständigen Untersektionen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes des Turnvereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten des Vereins nicht widersprechen.

Untersektionsverwaltung Sie verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Reglementen. Reglemente der unselbständigen Untersektionen werden durch die Generalversammlung genehmigt.

E Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 12

Vereins-Mitglieder-Kategorien Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendriege
- Mädchenriege
- Geräteriege
- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV und dem STV zu melden.

Art. 13

Aktivmitglieder Als Aktivmitglied kann an der Generalversammlung gewählt werden, wer bereit ist, sich im Sinne der Statuten am aktiven Geschehen des Vereines zu beteiligen. Sofern er das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, braucht es eine schriftliche Zustimmung durch die elterliche Gewalt.

Art. 14

Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden:

- die während mindestens zehn Jahren dem Verein angehören und regelmässig die Turnstunden besuchen
- oder sich anderweitig in besonderer Weise um den Verein und die Turnsache verdient gemacht haben.

Ein Freimitglied muss bei seiner Ernennung das fünfundzwanzigste Altersjahr erreicht haben.

Art. 15

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 16

Passivmitglieder, Gönner

Wer nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen will, den Verein jedoch tatkräftig und finanziell unterstützen möchte, kann Gönner oder Passivmitglied werden.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages.

Art. 17

Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist ein Anmeldeformular ausgefüllt abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Art. 18

Austritt

Der Austritt (oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per GV und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Ausgetretenen müssen ihren finanziellen Pflichten, die sie gegenüber dem Verein noch haben, nachkommen.

Art. 19

Streichung, Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit, vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

F Rechte und Pflichten

Art. 20

Statuten Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 21

Stimmrecht Aktiv-, Frei- sowie Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 22

*Wahlrecht,
Amtspflicht* Stimmberechtigte Mitglieder sind in den Vorstand und in Kommissionen wählbar. Grundsätzlich besteht eine Amtspflicht.

Art. 23

Vereinsinteresse Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Art. 24

Besuchspflicht Alle Aktivmitglieder sowie die turnenden Freimitglieder besuchen nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe. Besonders fleissige Turner werden gemäss separatem Reglement ausgezeichnet.

Art. 25

Beitragspflicht Die Vereinsmitglieder bezahlen die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Turnende Freimitglieder bezahlen die Turnverbandsabgaben. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 26

*Befreiung von
Beitragspflicht* Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vereinsvorstandes
- Aktivmitglieder die über ein Jahr ortsabwesend sind und einen schriftlichen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen.

Art. 27

Versicherungspflicht Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SKV-STV, versichert.

G Organisation

Art. 28

Organe Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Art. 29

Generalversammlung (GV) Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Von jedem selbständigen Turnverein oder jeder Turnersektion von Fehrltorf wird eine Delegation zur Generalversammlung eingeladen.

Art. 30

Einberufung GV Die Einladung aller Vereinsmitglieder zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Sie kann schriftlich, elektronisch oder mit einer lokalen Pressemitteilung erfolgen und ist mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu veranlassen.

Beschlussfähigkeit GV Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Antragsrecht für GV Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage zum voraus schriftlich eingereicht werden, andernfalls können sie vom Vorstand zurückgestellt werden.

Art. 31

Geschäfte der GV Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung / Appell
2. Wahl des Stimmzählers
3. Protokolle
4. Mutationen
5. Abnahme der Jahresberichte
6. Rechnungsabnahme
7. Anträge
8. Beiträge / Entschädigungen
9. Budget
10. Jahresprogramm / Jahresmeisterschaft
11. Wahlen
12. Ehrungen
13. Statuten
14. Verschiedenes

Art. 32

Ausserordent- Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom

<i>liche GV</i>	<p>Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p> <p>Art. 33</p>
<i>Vereins- versammlung</i>	<p>Treten während des Jahres dringend zu fassende Beschlüsse auf, so kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen.</p> <p>Die Einladung hat schriftlich, mindestens eine Woche vorher, zu erfolgen. Allfällige Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekanntzugeben.</p> <p>Art. 34</p>
<i>Turnstand</i>	<p>Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Angelegenheiten sowie über die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse werden der folgenden Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Der Turnstand setzt sich aus aktiv turnenden Aktiv- und Freimitgliedern zusammen.</p> <p>Er ist eine Woche zum voraus mündlich anzukündigen.</p> <p>Art. 35</p>
<i>Abstimmungs- verfahren an Versammlungen</i>	<p>Wahlen und Beschlussfassungen werden in der Regel in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.</p> <p>Bei den Abstimmungen betreffend Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die anderen Geschäfte werden durch das relative Mehr entschieden.</p> <p>Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen nicht der Stimme enthalten.</p> <p>Art. 36</p>
<i>Vorstand</i>	<p>Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Technischer Leiter Turner - Technischer Leiter Turnerinnen - Technischer Leiter Jugendriege - Technischer Leiter Mädchenriege - Leiter Organisation - Leiter Administration - Leiter Finanzen

Der Vorstand konsitiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, des Technischen Leiter Turnen, des Technischen Leiter Jugendriege und des Technischen Leiters Mädchenriege selbst.

Der Vorstand kann nach Beschluss an der GV, auch vergrössert oder verkleinert werden.

Art. 37

Aufgaben des Vorstandes

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Vertretung des Vereines nach aussen
- Abfassung der Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 38

Einberufung Vorstand

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 39

Zeichnungsberechtigung Vorstand

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Der Leiter Finanzen hat die Vollmacht über die Vereinsfinanzen. Für Geldanlagen gelten zudem die Bestimmungen gemäss Art. 50.

Art. 40

Kommissionen

Für besondere Aufgaben können entsprechende Kommissionen gebildet werden. Diese sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig über ihre Tätigkeiten.

Art. 41

Veranstaltungsorganisation

Organisatoren welche im Auftrag des Vereines eine Veranstaltung durchführen sind verpflichtet ein Budget und eine Abrechnung über die jeweilige Veranstaltung zu erstellen gemäss den Bestimmungen im Art. 52 (Finanzen, Buchführung und Haftbarkeit von Veranstaltungen).

Art. 42

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnungen des Vereins und deren Untersektionen sowie der separaten Abrechnungen von Vereinsanlässen werden drei Rechnungsrevisoren bestimmt. Zwei der drei Mitglieder werden an der Generalversammlung für die Dauer von je vier Jahren gewählt, wobei alle zwei Jahre die Neuwahl einer der beiden Revisoren zu erfolgen hat. Das dritte Mitglied wird, ebenfalls für vier Jahre, von der Männerriege direkt abgeordnet. Die

Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge.

H **Verwaltung**

Art. 43

Protokolle Über alle Vereins- und Untersektionsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art 44

Reglemente, Pflichtenhefte Die Detailaufgaben des Vorstandes, die Verantwortlichen von andersweitigen Vereinsaufgaben und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 45

Archiv Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Kassenbücher, Vereinsrechnungen werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

I **Finanzen**

Art. 46

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 47

Ausgaben Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen, Versicherungsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Vereinsbekleidung
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Untersektionen, Sektions- und Einzelturner für die Teilnahme an Turnfesten und Meisterschaften
- Beiträgen an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Amtsentschädigungen
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben nach Kompetenzregelung durch die Generalversammlung.

Art. 48

Geldanlagen Das Barvermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. Anlagen dürfen nur in mündelsichere Wertpapiere getätigt werden.

Art. 49

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 50

Finanzen, Buchführung u. Haftbarkeit bei Veranstaltungen Organisatoren, welche im Auftrag des Vereines eine Veranstaltung durchführen sind verpflichtet bei voraussichtlichen Gesamtausgaben über Fr. 1000.—, vor den ersten Ausgaben, dem Vorstand ein wirklichkeitsnahes Budget einzureichen.

Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn das eingereichte Budget durch den Vorstand genehmigt wurde.

Über den durchgeführten Anlass muss eine Abrechnung erstellt werden. Alle Ein- und Ausgaben müssen belegt werden.

Grössere Budgetabweichungen während der Veranstaltungsplanung müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über die notwendigen Massnahmen.

Ohne Einreichung von oben genanntem Budget und Abrechnung übernimmt der Verein keine Haftung über die finanziellen Verpflichtungen. Die finanzielle Haftung geht in diesem Falle an die jeweilige natürliche Personen über, welche die Ausgaben veranlasst hat.

Art. 51

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Über eine persönliche Haftung der Mitglieder entscheidet der Vorstand (Bussgelder, Startgelder usw). Strafbare Handlungen müssen vollumfänglich selber bezahlt werden.

J Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 52

Statutenrevision Änderungen einzelner Artikel sowie eine Totalrevision der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 53

Vereins- / Untersektionsauflösung Die Auflösung des Vereins oder einer Untersektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 54

Vermögens- verwaltung bei Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die Turngeräte der Schulgemeinde Fehraltorf zur Benützung und Verwaltung zu überlassen.

Das weitere Vermögen ist der Politischen Gemeinde Fehraltorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck bildet.

Wird nicht innerhalb von zehn Jahren ein neuer Turnverein Fehraltorf gegründet, soll dieses Vermögen einer gemeinnützigen Institution zukommen.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Muss eine Untersektion des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Untersektion gebildet, fällt das Vermögen in den Besitz des Vereins.

Art. 55

Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

Art. 56

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20.09.2002 und die nachfolgend durchgeführten punktuellen Statutenrevisionen.

Art. 57

Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind durch den Zürcher Turnverband (ZTV) im Februar 2018 genehmigt worden. Nach der Genehmigung der Statuten an der Generalversammlung vom 03.02.2018 treten diese vollumfänglich in Kraft.

Für den Turnverein Fehraltorf

Stefan Bachofner, Präsident TV Fehraltorf



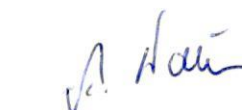
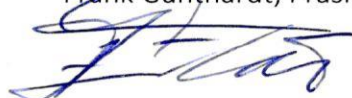
8320 Fehraltorf, 03.02.2018

Miriam Ehrle, Vize-Präsident TV Fehraltorf



Für den Zürcher Turnverband:

Frank Günthardt, Präsident ZTV



Alex Naun, Geschäftsführer ZTV

Organigramm Turnverein Fehraltorf

